

Zürich, 21. November 2013

Stellungnahme zur Hypotheka-Berichterstattung: Die Stiftung Hypotheka ist keine Anlagestiftung und deshalb auch kein KGAST-Mitglied

In der Presse wurden in den letzten Tagen Berichte über die Stiftung Hypotheka und deren Managementgesellschaft publiziert. Darin wird der Hypotheka vorgeworfen, an Pensionskassen Hypotheken vermittelt zu haben, die den Marktwert der belehnten Liegenschaften übersteigen. Gemäss diesen Berichten wurde eine Strafanzeige wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsführung und Urkundenfälschung eingereicht. Den Pensionskassen seien dabei voraussichtlich Millionenverluste entstanden.

Da sich die Stiftung Hypotheka selbst als Anlagestiftung bezeichnet, besteht die Gefahr eines unberechtigten Imageschadens für alle Anlagestiftungen. Deshalb legt die KGAST Wert auf folgende Feststellungen:

- Anlagestiftungen sind im BVG, Art. 53 geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen des BVG kann die Hypotheka keine Anlagestiftung und somit nicht Mitglied der KGAST sein.
- Deshalb wird die Hypotheka auch nicht von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) überwacht, sondern von der Genfer Stiftungsaufsicht.
- Die Hypotheka muss sich auch nicht an die vom Bundesrat erlassenen strengen Vorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) halten.
- Die Verkehrswerte von Immobilien in Anlagegruppen für Immobilien und Hypotheken von KGAST-Anlagestiftungen werden jährlich von einem unabhängigen Immobilienschätzer neu ermittelt. Zu hohe oder gar missbräuchliche Werte würden mit dieser Praxis schnell festgestellt werden. Die KGAST-Anlagestiftungen haben sehr grosse Anstrengungen unternommen, um Missbräuche zu vermeiden, z.B. mit der Einführung verbindlicher Qualitätsstandards.